

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 18.) Gesetz,

die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betreffend;

vom 7ten Juni 1846.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes zu bestimmen für gut befunden:

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen benannt sind, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, ingleichen von Corporationen und Anstalten nicht mit rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhehlen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beedrucken lassen.

Dresden, den 7ten Juni 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.